

Ercheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage.
Abonnementpreis vierteljährlich für Halle und durch die Post bezogen 2 Mark (20 Sgr.)
Einzelhefte u. Annahmestellen für Inserate und Abonnementen H. Naumann, Neudamm, Leipzig Nr. 7.
6. Platz, Papierfabrik, Reichelgasse 10, M. Danneberg, Schloßstraße 67.

Halle'sches Tageblatt.

Expedition
Waisenhaus-Buchdruckerei.
Anfangspreis für die vierteljährliche Zeit oder deren Raum 15 R.-W.
Annahme der für die nachfolgende Nummer bestimmten Inserate bis 9 Uhr Vormittags vorher werden Tags zuvor erbeten.
Inserate befördern sämtliche Annoncen-Bureau.

Seitenumschlagigster Jahrgang.

Ämliches Verwaltungsblatt für die Stadt Halle und den Saalkreis.

N 40.

Donnerstag, den 17. Februar.

1876.

Zur Tagesgeschichte.

Parlamentarische Nachrichten.

Berlin, den 16. Februar.

In der heutigen (7.) Sitzung des Hauses der Abgeordneten passirte ohne Debatte in erster und zweiter Beratung der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung der in Folge der Abtretung der Preussischen Provinz an das Reich für die Staatskasse verfügbar gemachten Geldmittel.

Es folgte die erste Beratung des Gesetzesentwurfs, betr. den höheren Verwaltungsdienst. Der Abg. Wislizenk beantragt die Verweisung der Vorlage an eine Kommission, indem er besonders hervorhob, daß die Frage zu erwägen sei, ob sich die Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst an die Vorbereitung zum Justizdienste eng anschließen sollte. Ihm schlossen sich, allerdings von verschiedenen Gesichtspunkten aus, die Abg. Osiatzyk und Bernhardt an. Der Abg. Frhr. v. d. Goltz erklärte sich gegen die in § 7 des Entwurfs aufgestellte vollkommen Gleichstellung der Landesräthe mit den Regierungskollegisten in Beziehung auf die Vorbereitung zum höheren Verwaltungsdienst. Der Abg. Windthorst (Bielefeld) bezeugte die großen des Landens während der Vorbereitungszeit, der Zulassung von Juristen zum Verwaltungsdienst, der Landesräthe und der Regierungskollegisten und die Kardinalpunkte, über welche eine Einigung mit der Regierung herbeiführen werden müsse. Abg. v. Bennin beantragte die Verweisung der Vorlage an eine Kommission von 14 Mitgliedern. Der Vizepräsident des Staatsministeriums Finanzminister Camphausen legte Verwahrung gegen die Unterstellung ein, als sei es der Regierung mit der Vorlage nicht recht Ernst, weil sie die vorjährigen Kommissionsberatungen nicht weit genug in Betracht gezogen habe. Nach einigen Bemerkungen des Abg. Milnesen wurde die Vorlage an eine Kommission von 14 Mitgliedern verwiesen.

Es folgte die erste Beratung des Entwurfs einer Verordn. worin der Abg. Frhr. von Heereman zwar einen Fortschritt gegen den vorjährigen Entwurf erkannte, jedoch namentlich eins, wenn auch nur annähernde Definition eines „öffentlichen Begehres“ vermißte. Er empfahl die kommissionarische Beratung der Vorlage. Der Abg. Wislizenk äußerte, daß die vorjährige kommissionarische Beratung der Vorlage wohl eine Beratung im Mennum ermöglicht habe, daß es aber dennoch zweckmäßig sei, dieselbe noch einmal an eine Kommission zu verweisen. Der Abg. Witt betonte die Kosten, welche durch dieses Gesetz bezüglich der Provinz Polen auferlegt würden, während der Abg. Graf von Wisingerode hervorhob, daß in der gegenwärtigen Vorlage ein besonderes Bedrückliches für die Eisenbahnen geschaffen würde. Der Handelsminister Dr. Achenbach kontrairte, daß wesentlich neue

Gesichtspunkte in der heutigen Beratung nicht hervorgetreten seien, daß er aber ebenfalls die kommissionarische Beratung empfehlen könne, damit in der diesmaligen Session das schwierige Werk vollbracht werde. Der Abg. Frhr. v. d. Goltz bedauerte, daß die Provinziallandtage über die Vorlage nicht gehört worden seien, und wünschte, von der Kommission den Selbstverwaltungsvorgängen größere Bezugnahme zu geben. Nach einigen kurzen Bemerkungen der Abg. Windthorst (Bielefeld), v. Zappewitz und Lutteroth wurde die Vorlage an eine Kommission von 28 Mitgliedern verwiesen. Damit war die Tagesordnung erledigt. Nächste Sitzung Donnerstag 11 Uhr.

Wir lesen im Deutschen Reichs-Anzeiger: Wir halten für unsere Pflicht, von den wieder beginnenden Bemerkungen Akt zu nehmen, wo sie sich zeigen. Aus diesem Grunde geben wir einen Auszug eines Berliner Briefes der „Agence Havas“, in welcher Jeder, dem zu irgend einem Zweck eine Bausse erwünscht ist, ein geeignetes Werkzeug zu finden pflegt. Einer Uebersetzung bedürfen diese Ausstellungen für das deutsche Publikum nicht, und sei nur bemerkt, daß die Behauptung am Schluß über preussische Agenten in Wien und Ragusa in Betreff der Sache und der Personen völlig erlogen ist. Der „Agence Havas“ wird geschrieben: In den letzten Tagen seien die Vorläufer und selbst Kriegsgeschichte in Unlauf gewesen. Dieselben würden zum großen Theil auf Rechnung der Börsenpekulation zu setzen sein; in dessen jedoch das Bureau de la presse denselben nicht ganz fremd zu sein, es frage sich daher, welchen Zweck man dabei haben könne, sie zu verbreiten. Dem Briefsteller sei gesagt worden, daß gewisse Politiker im Hinblick auf die nächsten Reichstagswahlen eine starke nationale und patriotische Erregung erzeugen wollten, und deshalb das Gespenst des Erbfeindes aufstehen ließen. In gewissen Kreisen ginge man weiter und frage sich, ob nicht etwa, um den innern Schwierigkeiten zu entgehen, eine Divergenz nach Außen gemacht werden solle. Am Schluß heißt es: „Gewiß ist, daß die französischen Erdungsbüreaux in Ragusa und Wien organisiert worden sind, das erste durch einen Herrn Ribau, Bruder des deutschen Konsuls in Bayonne, das zweite durch einen Herrn Keysson, früheren wohlbekanntesten Korrespondenten der „Königlichen Zeitung“ in Paris, beide offizielle Delegirte des Bureau de la presse. Man versichert mich, daß dieser Herr Keysson, der eben polizeilich aus Wien ausgewiesen ist, dies Geschäft nur auf Verlangen der russischen Botschaft erlitten haben könne.“
Der dem Abgeordnetenhaus vorgelegte Gesetzesentwurf, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, enthält in seinem ersten Theile (Artikel 1 bis 18) die Resultate der seitens der königlichen Staatsregierung vorgenommenen Prüfung der Fragen, inwieweit die Entfesselung der staatlichen Sanction

des aus der Beratung der außerordentlichen Generalsynode hervorgegangenen Entwurfs einer General synodalordnung, die inzwischen als kirchliche Ordnung mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. Januar d. J. publizirt worden ist, erforderlich ist. Diese Prüfung ist nach den Motiven nach ganz denselben Gesichtspunkten erfolgt, welche im Jahre 1874 unter Zustimmung des Landtages als die richtige erkannt worden sind. Die folgenden Artikel (19 bis 21) haben den Zweck, die Selbstständigkeit der kirchlichen Organisation, welche eine Aenderung der bis herigen, zwischen kirchenrechtlich und staatlichen Behörden vertheilten Zuständigkeiten zur Folge haben muß, zu regeln, und (Art. 22 bis 26) die Staatsaufsicht über die Kirche zu normiren. Der Schlußartikel 27 enthält sodann die derogatorische Klausel, daß alle, diesem Gesetz, der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1875 und der General synodalordnung vom 20. Januar 1876 entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in den allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen oder Verordnungen enthalten, oder durch Oberverwalt. oder Gewohnheit begründet sein, außer Kraft treten. Im Einzelnen ist folgendes hervorzuheben: Der Artikel 2 führt diejenigen Rechte der Kreis synode auf, die der staatsgesetzlichen Sanction bedürfen. Hierzu gehören die in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen und Institute für christliche Liebeswerke; das Kasßen- und Rechnungswesen der einzelnen Gemeinden und der kirchlichen Stiftungen innerhalb des Bezirks; die den Kreis synoden zugewiesenen Rechte in Betreff der Kreis synodalratte, des Kreis synodalrechnungers, des Censur der Kreise und der Reparation der zu derselben erforderlichen Beiträge der Kirchenstellen und Gemeinden die statutarischen Ordnungen. Artikel 3 ertheilt den Gemeinden das Recht, gegen Beschlüsse der Kreis synoden, durch welche sie unbillig zu Leistungen oder Beiträgen herangezogen werden, Beschwerde zu erheben. Ueber diese Beschwerden entscheidet die Staatsbehörde. Nach Artikel 8 kann in dem Regulative für die vereinigten Kreis synoden Berlin diese Synoden das Recht beizulegen werden, 1) eine Synodalratte zu ernennen und für dieselbe zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse in den einzelnen Gemeinden des Synodalbezirks allgemeine Umlagen auszusprechen. Die Umlagen müssen gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maßstabe vertheilt werden und gilt für den Reparationsschluß die Vorschriften des § 31. Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1875. Auf die Beschlüsse über solche Umlagen findet Artikel 3 Absatz 3, 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 Anwendung; 2) über die Veränderung, Aufhebung oder Einführung allgemeiner Gebührenentlagen für alle Gemeinden Beschluß zu fassen. Die von der Provinzial synode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben zu provinziellen Zwecken bedürfen nach Artikel 10 der Bestätigung durch die Staatsbehörde.

Meister Pietro Vanucci und seine Gesellen.

Von Robert Vos-Rallement.

1) (Fortsetzung)
Grade auf der Höhe der Stadt liegt als ein würdiger Repräsentant der tief in Italien eingedrungenen Gottheit der alte Dom mit drei gleich hohen Schifffern, im Innern fast an den Wäandern Dom erinnernd. Doch sieht sein Aeußeres, ein nur unten mit rothen und weißen Marmorplatten — geschmackslos genug — belegter Hofbau abstrichend aus, recht einen Gegenstoß bildend zu der wundervoll decorirten Fagade eines unten in der Stadt liegenden Oratoriums (S. Bernardo), auf welcher Fagade die Terracottaarbeiten, das opus Augustini Florentini Lapicidae, zu den lieblichsten würdigen Kunstleistungen gehören, die nur immer in Italien zu finden sind, eine echte Nothbarkeit des Agostino Ducci von Jahr 1461.
Um den Dom (S. Lorenzo) herum nach drei Seiten dehnt sich dann die große Piazza von Perugia aus, eingefast von herrlichen Baummonumenten, mit Pisanos berühmten Brunnen, vielleicht dem berühmtesten der ganzen Welt, mit dem alten imposanten Kommunalpalast, mit dem Palast des Cometa della Staffa, mit der Statue des Papst Julius III., — ja Perugia ist eine große, alte imposante Herrlichkeit, mag diese Herrlichkeit auch vergangenen Zeiten angehören.
Was aber auch immer herrlich an Perugia gewesen sein mag und noch heute wirklich ist: den größten Ruhm hat die alte Perugia doch erlangt durch ihre Malerschule, aus welcher die höchste Blüthe der Malerei hervorgegangen ist, nicht nur für Italien, sondern für die ganze Welt — nicht nur für das Ende des fünfzehnten und den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, in welcher sie blühte, sondern für alle Jahrhunderte, so lange nicht wider Barbare! solche Blüthe mit ihrer letzten Spur abströmen wird.
Um diese Zeit war Perugia nach langen blutigen Kämpfen und den wildsten Zerwürfnissen im Innern unter die Botmäßigkeit des Papstes gekommen. Das hinderte indes nicht, daß nicht die Parteien in der Stadt sich bekämpf-

hätten, wie damals in allen italienischen Städten. Gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts hatte aber doch eine Familie mit zahlreichen Mitgliedern die Oberhand gewonnen, das Haus der Grafen Baglioni, in welchem regelmäßig der Aelteste als der Chef des Hauses und der Stadt angesehen ward, und unumschränkt regierte oder tyrannisirte. Die Paläste der Baglioni lagen in verschiedenen Theilen von Perugia umher.
Einer dieser Paläste der Baglioni, wahrseheinlich der bedeutendste von ihnen, muß damals an großen Kirchenplatz, dem alten Kommunalpalast gegenüber, gelegen haben. Die Lage läßt sich nicht ganz genau bestimmen; denn im Jahr 1540 ließ der Schirmherr der Stadt, der Papst, um die anstehende Stadt ein für allemal zu züchtigen, 800 Häuser selbst niederreißen, und namentlich die Paläste der Baglioni, dieser ewigen Hefellen gegen Rom's Protektorat, dem Erbilden gleich machen. Seitdem hat denn auch wirklich das ein für alle Mal der Baglioni aus Perugia keine bedeutende politische Rolle mehr gespielt, wenn auch noch einige tapfere Soldaten aus ihm hervorgegangen sind.
In einem Fenster des oben besprochenen Palastes stand eines Morgens ein junges blondes Mädchen von etwa sechzehn Jahren, welches die über die Piazza hin und her sich bewegenden Volkgruppen zu mustern schien. „Seht doch, Frau Malatana — rief sie plötzlich lebhaft — „da kommt wieder der schöne Knabe von neuem gegangen. Er sieht still, beidhant wieder den Brunnen mit seinen Wildern, und scheint wieder träumen zu wollen, wie neulich. Wer er nur sein mag? Wollen wir ihn einmal heraufrufen lassen?“
Bei diesen Worten wandte sie sich gegen den Hintergrund des vornehm decorirten Zimmers, wo Frau Malatana Baglioni, die verwitwete Gesticrierin des obigen Hauses, in einem reich geschmückten Lehnstuhl bereits eine Zeitlang schweigend, und wie es schien, ernst nachsinnend gesessen hatte, nun aber aufstand und an das Fenster trat, um den Knaben an Brunnen ebenfalls zu sehen.
„Ja, ein reizender Knabe —“ sagte sie halb lächelnd, halb schwermüthig — „ein auffallend reizender Knabe, und

sogar von vornehmer Ansehen! — Selbst, daß ich, die ich doch so ziemlich die Stadt kenne, ihn doch nirgends bemerkt habe. Ja, Zenobia, laß ihn rufen und heraufkommen.“
Schlang und elastisch rauschte Zenobia durch das Zimmer, um den Befehl der Frau Malatana auszuführen zu lassen. Und nach wenigen Minuten trat der Knabe in den Saal, wirklich ein selbst am muntersten Knabe, aus dessen unbefangenen Gesichtszügen indes doch schon ein Alter von etwa 14 Jahren herauszulesen war. Weisheiten und doch ganz ohne Spur von Verlegenheit ging er, sein rothes Sammetbret in der jertlichen Hand haltend, dicht das Fenster hin, an welchem beide Frauen wieder ihren Stand genommen hatten, und hielt einige Schritte von ihnen stille, zwei große selenvolle Augen zu ihnen emporschlendend. So wartete er auf die Anrede oder die Befehle der Damen.
Auf Weide machte er unbedingte den allerbesten Eindruck; ja aus dem Gesicht der jungen Blondine sprach ein fröhliches Entzücken hervor, leise zurückgetreten von einer Mädchenempfindung; der Knabe erschien ihr größer und älter, als sie ihn, wie er so dastand an Brunnen, vernünftet hatte. — Die ältere Dame lächelte freundlich herab zu dem Knaben, streifte seine Leine und gültig tief dichtes, hinter im Nacken gerade abgesehnittenes Haar, und fragte dann mit weicher Stimme:
„Sage uns doch, kleiner Mann, wer du eigentlich bist? Wer möchtest dich gerne kennen lernen und zum Fremde haben! Wer ist dein Vater, und wo wohnt ihr?“
Ein Wollenstatten zog über das Antlitz des Knaben.
„Mein Vater ist vor einiger Zeit gestorben; auch meine Mutter ist längst todt, und ich wohne bei Meister Pietro Vanucci“, erwiderte er mit bewegter Stimme.
„Wein Perugia?“ fragte Zenobia erstaunt und tief bewegt. „Aber was machst du denn dort bei Perugia?“
„Als mein Vater im Sterben lag —“ redete der Knabe weiter — „empfahl er mich seinem Freunde Meister Pietro. Bald nach dem Tode meines Vaters brachte mich mein Oheim hierher nach Perugia, und so bin ich eben bei Meister Perugia in der Lehre, um ein Maler zu werden.“



Kirchliche Gesetze oder Verordnungen, sie mögen für die Landeskirche oder für einzelne Provinzen oder Bezirke erlassen werden, sind nach Artikel 12 nur so weit rechtsgültig, als sie mit einem Staatsgesetze nicht in Widerspruch stehen. Diese Bestimmung gilt auch in dem Bezirk der Kirchenordnung vom 5. März 1835 für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Kirchengesetze, durch welche neue Ausgaben zu landeskirchlichen Zwecken bewilligt werden, und die entgeltliche Vereinbarung der General Synode und der Kirchenregierung über die Verteilung der Umlage auf die Provinzen, bedürfen gemäß Artikel 14 zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Staatsministeriums. Die Verwaltung und Leitung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche geht nach Artikel 19, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten geübt worden ist, auf den evangelischen Oberkirchenrat, soweit sie von den Regierungen geübt ist, auf die Konsistorien über. Nach Artikel 21 verbleibt den Staatsbehörden: 1) die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften; 2) die Regelung der freireligiösen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibinnen in diesen Sachen; 3) die Vertretung kirchlicher Abgaben; 4) die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Geltung des Personenstandes dienen; 5) die Ausfertigung von Akten über das Verbandswesen dergleichen Hospitales, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen; 6) die Mitwirkung bei der Vorbereitung derselben, sowie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke; 7) die Mitwirkung bei der Befegung oder Anordnung einer kommissarischen Verwaltung kirchenregimentlicher Elemente.

Die „R.“ schreibt: Der Entwurf des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den 8 älteren Provinzen der Monarchie hat die Sanction des Königs erhalten und ist dem Abgeordnetenhause zugegangen. Das betreffende Aktenstück besteht 1) aus dem genannten Gesetzentwurf (dem sogenannten Staatsgesetz); 2) aus der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876, welcher der Allerhöchste Erlass vom gleichen Tage vorausgeschickt ist; 3) aus den Motiven, denen als Anhang eine Denkschrift des Oberkirchenrats, die Beschlüsse und Vorschläge der 2. Kommission der General Synode und das Protokoll über die Plenarsitzung der letzteren vom 18. Dezember 1875 beigefügt sind. Der erwähnte Gesetzentwurf besteht aus 27 Artikeln, von welchen sich Art. 1—8 auf die Kreis Synoden (Art. 8 auf die vereinigten Kreis Synoden von Berlin) beziehen. Art. 9—11 handeln von den Reichthum der Provinzial Synoden und deren Ausübung. Von Art. 12 ab beginnen die mehr generellen und wichtigsten Bestimmungen, welche die General Synode betreffen. Art. 12 stellt den Grundsatz auf, daß kirchliche Gesetze nur soweit rechtsgültig sind, als sie nicht mit einem Staatsgesetze in Widerspruch stehen, und daß kein Gesetz dem Könige zur kirchenregimentlichen Sanction vorgelegt werden darf, bevor nicht der Kultusminister die Erklärung abgegeben hat, daß gegen den Erlass dieses Gesetzes von Staatswegen nichts zu erinnern sei. Art. 13 bestimmt, daß Steuerbeschlüsse mit gewöhnlicher Majorität erfolgen sollen, schreibt aber für dieselben eine zweimalige Abstimmung vor. Kirchengesetze, welche neue Ausgaben zu landeskirchlichen Zwecken bewilligen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Staatsministeriums (Art. 14). Kirchengesetze, durch welche die Pfarrsünden und das Kirchenvermögen der Gemeinden herangezogen werden, bedürfen der Zustimmung des Kultusministers. Wichtig ist dann noch Art. 19: „Die Verwaltung und Leitung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche geht, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten geübt worden ist, auf den Evangelischen Oberkirchenrat, soweit sie von den Regierungen geübt ist, auf die Konsistorien über.“ Art. 21—27 gehen wesentlich den Bestimmungen parallel, welche in dem Gesetz über die Verwaltung des sächsischen Kircheneigenenthums betreffs der Aufsichtsrechte des Staats getroffen sind. — Diese vorläufige Uebersicht zeigt zur Genüge, daß man es hier mit einem schwierigen und sehr sorgfältig zu überlegenden Gesetze zu thun hat.

Ueber den Schluß der Reichstags Session schreibt die „D. A. C.“: „Die wenigen aber feierlichen Schluß der Reichstags Session vorausgeschickt hat, sind nicht als ein bloßer Akt der Höflichkeit aufzufassen, sondern als eine jener Aufstellungen, in denen gerade Fürst Bismarck sich besonders hervorzutun versteht. Vergleiche man die vielen Gerichte über bevorstehende Konflikte, unmitten deren der Reichstag eröffnet wurde und die auch während der Session sich noch erhalten, so bedeutet der dem Reichstage förmlich abgehaltene Dank des Reichstanzlers und der von ihm ausgesprochene Wunsch, mit dem Reichstage im Herbst die Arbeiten in gleichem Sinne wie bisher fortzuführen, so viel wie eine förmliche Erklärung, daß die Regierungen weder den Schein eines Bewirkungsfähigen für die Vergangenheit, noch die Verantwortung in der Zukunft anerkennen. Während der Verhandlungen im Reichstage sind manche scharfe Worte besonders

aus den Mündeln der Regierungen gefallen; einzelne Reden von Bundestagsmitgliedern trugen sogar das Gepräge, daß über das Verhalten des Reichstages Berufung an das Volk eingeleitet werden würde; ja, es wurde dieses zum Theil ausdrücklich als der Sinn der Reden bezeichnet. Ein solcher Apell geht entweder dem Entschlusse, das Parlament aufzulösen und Neuwahlen herbeizuführen, oder doch mindestens ein jämlich erregtes Verhältnis und eine gewisse Unzufriedenheit der Regierungen mit dem Verhalten des Parlaments voraus. Anders wenn man sich in parlamentarischen Leben daran gewöhnt, daß es auch in der Diskussion eine Schärfe hervorbringt, welche allein durch den Augenblick erzeugt wird, aber nicht dazu bestimmt ist, thätig in den Gang der Politik einzugreifen und dort als zerketzender Element zu wirken. Solche Situationen sind freilich stets bedauerlich, weil sie nach außen hin die Meinungen verwirren; insofern sie lassen sich nicht immer vermeiden. Durch die besondere Natur der Strafsitzungsreihe für die Reichsregierung hat jedoch, und es muß ihr dies zum Verdienst angerechnet werden, in dem Abschlusse der Verhandlungen über dieses Gesetz zugleich das Ende der durch die Diskussion desselben bedingten Irrungen erblickt, und sie hat sich bewußt, diese ihre Aufgabe ernstlich mitzutheilen, einerseits um die irigen Meinungen im Publikum zu widerlegen, andererseits um zwischen Parlament und Regierung keine nachdauernde Spannung eintreten zu lassen. Diese Absicht hat durch die ganz ungewöhnliche Erklärung des Reichstanzlers unmittelbar vor dem Schlusse der Session klaren Ausdruck erhalten. Aber noch eine andere Forderung wird dadurch bekräftigt. Gegen das Gesetz, welches gleichzeitig mit der Verlegung des Staatsjahres im Reich des Reichshaushalts- etat für 1876 in seiner Geltung bis zum 31. März 1877 verlängern sollte, war besonders die Verlegung geltend gemacht worden, daß dadurch das Schicksal der nächsten Reichstags Session und damit auch das Schicksal der Justizgesetze in Frage kommen könnte. Die Erklärung des Reichstanzlers klingt ziemlich deutlich wie eine Antwort auf die Verhandlungen, die bei Gelegenheit der Beratung dieses Gesetzes geführt worden sind. Der Bundestag hat, wie es scheint, durch den Mund des Reichstanzlers erklären lassen, daß er mit dem Reichstage den bringen den Wunsch theilt, die Justizgesetze in einer Herbst Session zu Stande zu bringen; an diesen beizehrigen Willen dürfen wir für diese bedeutsame Aufgabe der gegenwärtigen Legislaturperiode die schönsten Hoffnungen geknüpft werden.

— Offiziös wird geschrieben: Am Sonnabend ist der schon seit längerer Zeit in Aussicht genommene Minister Rath unter Vorhinz des Fürstlichen Bismarck abgehalten worden. Die Vermuthung, daß die Eichenbachvorlage für den Landtag auf der Tagesordnung gehalten habe, dürfte zutreffend sein; jedoch sind etwaige nähere Mittheilungen nach es sich zunächst nur um eine allgemeine Besprechung der Frage gehandelt hat und es zu bestimmten Beschlüssen nicht gekommen sein wird.

— Von ärztlicher Seite ist bei dem Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten Beschwerde darüber geführt worden, daß Apotheker, die in Betreff der ersten Ausfertigung und der Reiteration der Rezepte bestehenden Vorschriften vielfach außer Acht lassen und insonderheit nicht nur Rezepte zu Morphium-Injektionen, welche von approbirten Ärzten verrieben sind, ohne Vorwissen und Bewilligung der letzteren reitieren, sondern auch dergleichen Rezepte anfertigen, wenn sie nicht von approbirten Medizinern herrihren. In Anbetracht der verberlich-n Folgen, welche aus einem derartigen Verfahren für die beteiligten Kranken entstehen können, hat der Minister die Bezirksregierungen veranlaßt, den Apothekern die ein solches Verfahren verbotenden Bestimmungen im Reich der revidirten Apothekerverordnung vom 11. Oktober 1861, insbesondere die des Titel III, § 2 g und k, sowie auch die Zirkularverfügung vom 8. März 1870 zur strengsten Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

— Die in mehreren Korrespondenzen enthaltene Mittheilung, daß man in parlamentarischen Kreisen an die Möglichkeit denke, die Landtags Session und die derselben obliegenden Arbeiten bis Ostern zum Abschluß zu bringen, kann schwerlich ernst gemeint sein. Selbst wenn es sich nur um die bisher dem Abgeordnetenhause zugegangenen Verlangen handelte, so könnte von einer so kurzen Session nicht die Rede sein. Noch viel weniger aber kann eine solche Berechnung Stand halten, wenn man auf die noch zu erwartenden Verlangen Rücksicht nimmt. Vor Ende Mai wird die Session schwerlich beendigt sein können.

— Beim Schlusse der letzten Reichstags Session ist nicht, wie dieses sonst stets üblich ist, der Verdienste der Präsidenten um die Förderung der Geschäfte des Hauses gedacht worden. Das älteste Mitglied des Hauses, Herr von Donin, hatte sich zum Worte gemeldet, um, wie dieses der allgemeine Wunsch des Hauses war, namentlich dem Präsidenten von Forderungen und dem Abg. Dr. Sinsjon gegenüber, der auf einjünglichem Wunsch des Hauses die Vertretung des durch eine so traurige Veranlassung von seinem Posten abberufenen Kollegen übernommen hatte, in einer den besonderen Verhältnissen des Falles entsprechenden Weise den Gefühlen des Hauses Ausdruck zu geben. Nun hat es sich aber so gefügt, daß der Reichstanzler Fürst Bismarck den Wunsch aussprach, vor dem förmlichen Schlusse der Session ein paar Worte zum Reichstage zu sprechen. Zu diesem Zwecke hatte ihm der Vizepräsident Dr. Hünel das Wort gegeben; an Schlusse seiner Rede scheint Fürst Bismarck nun irgend eine Bewegung des Präsidenten dahin verstanden zu haben, daß ihm damit ein Zeichen gegeben würde, fortzuführen und abzuschieden vom förmlichen Schlusse der Session zu schreiben. Nachdem der Schlusse der Reichstags Session einmal ausgesprochen war, war es nicht mehr möglich, irgend

„Und wo ist zu dem eigentlich her? fragte jetzt Frau Alakanta mit tiefem Mittheil. „Und wie hieß dein Vater? Wie heißt du selbst?“

„Ich bin aus Urbino, Signora; mein Vater war der Maler Santi deselbst, und ich bin Rafael getauft, Rafael Santi aus Urbino!“

Unbewußt hatte der Knabe sich mit diesen Worten eine große Aehnlichkeit gemacht. Denn der Maler Giovanni Santi war weit und breit bekannt im Lande als ein edler Künstler, war gar manche Kirche enthielt Heiligenbilder von erster Geltung von ihm, deren Farbenschmelz noch heute bewundert wird.

(Fortf. folgt.)

einem Mitgliede noch zu irgend einer Bemerkung das Wort zu geben; es mußte sich der Präsident darauf beschränken, den Schlusse der Session unter Ausbringung des Hochs auf E. Majeität den Kaiser anzusprechen. So ist der bedauerliche Umstand eingetreten, daß, während im ganzen Hause auf Lebhafteste der Wunsch gehegt wurde, den Gesellen der Mitglieder für die Herren von Forderungen und Dr. Sinsjon in einer außerordentlichen Weise Ausdruck zu geben, eine jede solche sympathische Kundgebung unterblieben ist. Da hierbei lediglich ein allgemeines Bewusstsein über dieses Mißverhältnis, in keiner Weise aber von irgend welcher Mittheilung darüber die Rede sein.

Am Abend, an welchem das Erscheinen des Kardinals Hohenlohe im Vatikan angekündigt war — so berichtet die „Gazzetta d'Italia“ — ließ der Papst zuerst zwei Prälaten zur Audienz zu. Raum war der Kardinal eingetreten, als Pius IX. genau folgende Worte sprach: „Oh, Eminenz, die Dinge müssen ja ganz verwaschen in Deutschland gehen, daß man Ein Prälaten in diesen Gemächern sieht.“ Dann wurden die Prälaten entlassen und Papst und Kardinal blieben allein.

Posen, 13. Februar. Graf Ledochowski scheint seine Thätigkeit aus der Ferne beginnen zu wollen. Dies erhellt aus einem an den Kurier Pojananski gerichteten und von diesem an der Spitze dreier Briefe, in welchem er sich „Mitielias, Kardinal-Versißler von Posen und Gnesen“ unterzeichnet. Derselbe enthält folgendes im Wesentlichen nur Dankausagen für bewiesene Theilnahme. — Alle bis jetzt über den ferneren Reiseplan Ledochowski's verbreitet gewesenen Gerüchte und Ansichten haben sich nicht bestätigt. Fürs Erste ist er noch ruhig bei seinem Bruder Anton in Grabyll. Wie übrigens die Pol. Corr. berichtet, ist in Rom ein Courier Ledochowski's angelangt, welcher vom Vatikan Instruktionen wegen „seines Einzuges in Rom“ eingeholt soll.

Wien, 14. Februar. Wie von gut unterrichteter Seite gemeldet wird, ist der Statthalter von Dalmatien, FML. v. Rodiy, hierher berufen worden, um neue Instruktionen hinsichtlich der Grenzverwaltung zu erhalten. Sein Eintreffen wird morgen erwartet.

London, 14. Februar. Als Grund der jüngst erfolgten Verstärkung des in den chinesischen Provinzen stationirten britischen Geschwaders wird in den Regierungskreisen die Plünderung des deutschen Schoppers „Anna“ angegeben und die Thatsache, daß, nachdem ein Theil des britischen Geschwaders nach Perak abgegangen war, der zurückbleibende Theil desselben nachstehender Weise wieder verstärkt werden mußte, um weiteren Plünderungen britischer oder fremdländischer Schiffe vorzubeugen. Den Grund der Verstärkungen bildeten feineswegs bevorstehende Verwidelungen mit China.

Ein Volk in der deutschen Botschaft in Paris. Das deutsche Botschaftshotel liegt in dem Faubourg St. Germain. Es erinnert in seiner äußeren Gestalt an die alten Paläste des französischen Adels, welche in diesem Quartier lagen. Ein großes, herrliches Mittelgebäude in zwei hohen Etagen mit Zufahrtsgang, nach beiden Seiten kleine Hügelvorbau, die einen weiten Hof bilden und nach der Straße hin den Komplex durch ein eignes Gitter abschließen. Einst Eigenthum der Familie Beauharnais, wurde es durch Friedrich Wilhelm III. nach dem Befreiungskriege für die preussische Gesandtschaft erworben, und seitdem ist es in dem Besitze geblieben. Die innere Ausschmückung der Empfangsämbäder zu ebener Erde sowohl als in der ersten Etage zeichnet den künstlerischen Stil der Zeit, in welchem das palastähnliche Haus jedenfalls aus einem älteren französischen Gebäude umgebaut worden war — der des ersten Empire, der ja auch wieder der Wiederholter Tage geworden ist. Zwei Säule sind mit vortheilhaftigen Wandgemälden Brudron's im Rahmen der damaiglichen antiftierenden Maleschule Frankreichs bedeckt, die anderen mit Damast oder Sammet bekleidet; die Pflanzens sind aufs reichste verziert, die ganze Einrichtung, wie sie sich an dem Ballsalbe in dem Schmucke von Blumen, lichtstrahlenden Krist, Teppichen, Möbeln zeigt, ist selbst für Pariser Verhältnisse reich und prächtig zu nennen und vertritt würdig die deutsche Nation, deren Heimathsthele dieser Palast im französischen Lande ist. In dem ersten Gemache, das man von dem weiten Vorplatz aus betritt, befindet sich, entsprechend der hohen Stellung eines Botschafters als Vertreter der Person seines Monarchen, unter einem röhmalmenen Trionphbmal das lebensgroße Bild des Kaisers, in einer Nische nach Winterhalter. Der vergoldete Thronstessel, der auf den Stufen steht, ist jedoch mit dem offenen Sitze nach dem Bilde zugelehrt, wie dies üblich, wenn der Souverain nicht persönlich anwesend ist; die mit purpurnem Sammet bekleideten Bände dieses Thronaufsatzes schmücken die Bilder Friedrich Wilhelms III., Friedrich Wilhelms IV., dem Bilde gegenüber befindet sich das Brustbild der Kaiserin. In dem Salon, der zwischen der Galerie und dem Tansjale liegt, empfängt der Botschafter und die Fürstin Hohenlohe ihre Gäste. Ein gerühter und an Beziehungen gewohnter Blick würde in der Rollette der Fürstin in dem weihen, mit schwarzem Sammet und weissen Spitzen garnirten Kleide, in den reichen Rosen, die Haupt und Brust schmücken, die deutschen Farben erkannt haben. Um die Schultern trug die Fürstin das weißblaue Band des bairischen Thronenordens und am Arme das kostbare, mit dem Bilde des Königs von Bayern schmückte, von großen Brillanten umgebene Bild, welches der König der Fürstin zur Erinnerung an seinen letzten Aufenthalt in Paris verehrt hatte. Von der Familie der Fürstin war noch die Prinzessin Tochter anwesend; vom Botschaftspersonal die Botschaftsräte Graf Weddeler, Baron Holstein, der Sekretär Graf Arco, der Attaché Baron Sichel-Wiesler, der

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-187602179/fragment/page=0002



